

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 14

Kiel, den 1. Juli

1983

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen und Verwaltungsanordnungen	
Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung) vom 19. Februar 1980 (GVOBl. Seite 75)	163
Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter in der Kirchengewalt der Nordelbischen Kirche vom 9. Mai 1983	164
II. Bekanntmachungen	
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg (Finanzsatzung) vom 16. Februar 1983	165
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels	168
Theologische Abschlußprüfungen der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling	168
Pfarrstellenveränderung	168
III. Stellenausschreibungen	
IV. Personalmeldungen	

Gesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung) vom 19. Februar 1980

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1980 Seite 75)

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund des § 5 Abs. 2 des Archivgesetzes vom 20. Januar 1979 (GVOBl. S. 35) i. V. mit § 1 der Rechtsverordnung zur Ermächtigung des Nordelbischen Kirchenamtes zum Erlaß von Ausführungsverordnungen zum Archivgesetz vom 27. April 1979 (GVOBl. S. 147) die folgende Rechtsverordnung zur Änderung der Kirchenbuchordnung erlassen:

§ 1

§ 27 erhält folgende Fassung:

Beglaubigung der Bescheinigungen

(1) Die Kirchenbuchführer sind befugt, Abschriften, Ablichtungen oder Vervielfältigungen von Eintragungen in den von ihnen geführten und verwalteten Kirchenbüchern zu beglaubigen.

(2) Inhalt und Form des Beglaubigungsvermerks (s. Anlage zu dieser Rechtsverordnung) ergeben sich aus § 33 Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBl. 1976 I. S. 1253).

(3) Bei der Beweiskraft, die den Abschriften, Ablichtungen oder Vervielfältigungen zukommt, ist auf ihre Ausstellung und Beglaubigung dieselbe Sorgfalt zu verwenden wie auf eine Eintragung in das Kirchenbuch selbst.

§ 2

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 31. Mai 1983

Nordelbisches Kirchenamt
Göbner
Präsident

Az.: 9201 — V I/ARN

*

Anlage zur Rechtsverordnung

„Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit [der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung der/des] dem/des Eintrag/es im der Kirchengemeinde

Jahrgang Seite Nr.: übereinstimmt.

....., den Name der kirchlichen Behörde
(Ort)

(Siegel)

.....“
(Unterschrift)

Prüfungsordnung

**für die Durchführung von Zwischen- und Abschlußprüfungen
im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter in der
Kirchenverwaltung der Nordelbischen Kirche vom 9. Mai 1983.**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Anwärter für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes und der Verwaltungsangestellten in der Nordelbischen Kirche (Verwaltungsausbildungsgesetz) vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 202) folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

1. Diese Rechtsverordnung gilt für die Durchführung von Zwischen- und Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter in der Kirchenverwaltung der Nordelbischen Kirche, der nach der Rechtsverordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Kirchenverwaltung der Nordelbischen Kirche vom 9. Februar 1982 (GVOBl. S. 89) geregelt ist.
2. Diese Rechtsverordnung gilt für alle kirchlichen Körperschaften sowie deren Dienste, Werke und Einrichtungen.

§ 2**Zuständige Stelle**

Die zuständige Stelle nach dieser Verordnung wird bestimmt durch § 2 der Rechtsverordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten in der Kirchenverwaltung der Nordelbischen Kirche vom 9. Februar 1982 (GVOBl. S. 89).

§ 3**Zwischenprüfung**

Für die Zwischenprüfung gelten die Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein, wie sie in den Grundsätzen für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Land Schleswig-Holstein für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes mit Ausnahme der Sozialversicherungsfachangestellten (Bekanntmachung des Innenministers vom 21. Februar 1973 Amtsblatt Schl.-Holst. 1973 S. 309 unter Berücksichtigung der Änderung vom 11. März 1975 Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1975 S. 322 in der jeweils gültigen Fassung) geregelt sind.

§ 4**Abschlußprüfung**

1. Für die Abschlußprüfung gelten die Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein, wie sie in der Landesverordnung über die Abschluß-, Fortbildungs- und Umschulungsprüfungen in den Ausbildungsberufen des öffentlichen Dienstes nach dem Berufsbildungsgesetz vom 6. November 1980 (GVBl. Schl.-Holst. 1980 S. 327) in der jeweils gültigen Fassung geregelt sind.
2. Für Verwaltungsfachangestellte in der Kirchenverwaltung der Nordelbischen Kirche gilt die Abschlußprüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten als Erste Prüfung (Angestelltenprüfung I).

§ 5**Rechtsbehelf**

Maßnahmen und Entscheidungen der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen außer Kraft, die bisher den Gegenstand dieser Rechtsverordnung geregelt haben.

Kiel, den 6. Juni 1983

Die Kirchenleitung
Stoll
Bischof

KL-Nr.: 579/83

Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg
(Finanzsatzung)
vom 16. Februar 1983

Kiel, den 14. Juni 1983

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg hat am 16. Februar 1983 eine Neufassung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrage:
 Dr. Blaschke

Az.: 84101 Rendsburg H I/H 2

Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Rendsburg
(Finanzsatzung)

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Rendsburg beschließt gemäß Artikel 25 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 113 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) folgende Satzung:

Erster Abschnitt
 Allgemeines
 § 1

Einleitung

Der Kirchenkreis Rendsburg erhält nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden und zur Deckung des eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteuerertrag.

§ 2

Verteilungsgrundsätze

Die dem Kirchenkreis gemäß § 1 zufließenden Mittel sowie weitere zur Verfügung stehende Gelder (Soldatenkirchensteuer, Rücklagen usw.) werden im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung verteilt.

§ 3

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Bei der gemeinsamen Finanzplanung ist weitgehend auf die erkennbare oder sich abzeichnende Entwicklung des Steuerertrags Bedacht zu nehmen.

(2) Der Kirchenkreisvorstand kann im Interesse dieser gemeinsamen Planung und einer gesicherten Haushaltsführung

a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen

und

b) gestützt auf die Prioritätenliste (§ 5 Absatz 2 Satz 1) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten, Umbauten und größeren Instandsetzungen aufstellen und fortschreiben.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die Verwaltungsanordnungen und Verfügungen des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten.

(3) Der Finanzausschuß (§ 4) und der Kirchenkreisplanungsausschuß (§ 5) sind bei der gemeinsamen Finanzplanung mit den erforderlichen Vorarbeiten zu beauftragen.

Zweiter Abschnitt

Ausschüsse im Bereich des Finanz- und Bauwesens

§ 4

Finanzausschuß

(1) Die Synode des Kirchenkreises Rendsburg bildet einen Finanzausschuß.

(2) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe,

- a) die Kirchenkreissynode und den Kirchenkreisvorstand in finanziellen Angelegenheiten sowie die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten;
- b) Entscheidungen vorzubereiten, die nach dieser Satzung von der Kirchenkreissynode bzw. vom Kirchenkreisvorstand zu fällen sind;
- c) überplanmäßige Ausgaben, die im Rahmen der Beschlüsse der Kirchenkreissynode liegen, auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes zuzustimmen und
- d) den vom Kirchenkreisvorstand vorzulegenden Haushaltsplan und die Jahresrechnung des Kirchenkreises zu prüfen und der Kirchenkreissynode darüber zu berichten.

Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(3) Der Finanzausschuß besteht aus neun Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen persönlichen Stellvertreter. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt. Aus einer Gemeinde dürfen höchstens ein Mitglied und ein Stellvertreter gewählt werden. Die Zahl der Nichttheologen soll die der Theologen überschreiten. Der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und der Propst können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Zu den Sitzungen können weitere sachverständige Personen (Sachverständige, Mitarbeiter der Verwaltung usw.) eingeladen werden. Diese sind nicht stimmberechtigt.

(4) Scheidet ein Mitglied oder dessen Vertreter vor Ablauf der Wahlperiode aus, so wählt die Kirchenkreissynode für die restliche Amtszeit einen Nachfolger.

(5) Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. Der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern die zu beratenden Angelegenheiten eine solche Mitwirkung erfordern.

(6) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand beantragt. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen

— der Verfassung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften

und

— der Geschäftsordnung für die Kirchenkreissynode.

§ 5

Kirchenkreisplanungsausschuß

(1) Der Kirchenkreisvorstand beruft einen Kirchenkreisplanungsausschuß.

(2) Der Kirchenkreisplanungsausschuß hat die Kirchensynode, den Kirchenkreisvorstand und die Kirchengemeinden in allen Baufragen zu beraten, die Durchführbarkeit der baulichen Maßnahmen in finanzieller Hinsicht zu prüfen, dem Kirchenkreisvorstand Vorschläge für die Aufstellung und laufende Ergänzung einer Prioritätenliste für Bauvorhaben zu unterbreiten und mit den kommunalen Planungsstellen im Kirchenkreisbereich Fühlung zu halten. Der Kirchenkreisvorstand kann dem Ausschuß weitere Aufgaben übertragen.

(3) Der Kirchenkreisplanungsausschuß besteht aus sechs Mitgliedern, die jeweils für die Amtsdauer des Kirchenkreisvorstandes zu berufen sind. Von den zu berufenden Mitgliedern sollen dem Ausschuß mindestens je ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes und des Finanzausschusses angehören. Der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes und der Propst können an den Sitzungen beratend teilnehmen. Im Ausschuß sollen nicht mehr als zwei Gemeindepastoren vertreten sein. Ein Mitarbeiter der Kreis- (Stadt-) Verwaltung, der mit Planungsaufgaben befaßt ist, kann zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden.

(4) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes und des Finanzausschusses teil, sofern die zu beratenden Angelegenheiten eine solche Mitwirkung erfordern.

(5) § 4 Absatz 6 gilt sinngemäß.

Dritter Abschnitt Verteilung der Mittel

§ 6

Arten des Finanzbedarfs

(1) Aus den nach § 2 zu verteilenden Finanzmitteln sind die erforderlichen Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastoren sowie die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten (gesetzliche Umlagen nach den §§ 8 und 9 des Finanzgesetzes) bereitzustellen (§ 9).

(2) Der Finanzbedarf des Kirchenkreises umfaßt die jährlichen Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises (§ 10).

(3) Der Finanzbedarf der Kirchengemeinden umfaßt die Schlüsselzuweisungen (§ 11), den Finanzausgleich (§ 12) und gemeinsame Rücklagen der Kirchengemeinden (§§ 13, 14).

(4) Gemeinsame Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (§ 16) werden beim Kirchenkreis gebildet.

§ 7

Finanzplanungsbeschluß

Die Verteilung der Finanzmittel nach § 6 ist jährlich durch Beschluß der Kirchensynode, spätestens bei Verabschiedung des Haushaltsplans, für mindestens drei Jahre zu planen.

§ 8

Haushaltsbeschluß

Der Haushaltsbeschluß hat sich im Rahmen des Finanzplanungsbeschlusses (§ 7) zu halten. In ihm sind die jeweiligen Anteile nach § 6 Absätze 2 bis 4 in Vomhundertsätzen für das

betreffende Haushaltsjahr festzulegen. Veränderungen der Zuweisungen an den Kirchenkreis sind nach diesen Vomhundertsätzen zu berücksichtigen.

§ 9

Bereitstellung der gesetzlichen Umlagen

(1) Die Mittel für die Pfarrbesoldung der Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.

(2) Das Nettoeinkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen wird jährlich zum 1. Juli vom Kirchenkreisvorstand festgestellt und unabhängig von etwaigen Vakanzen der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis zugeführt.

(3) Der Kirchenkreisvorstand wird ermächtigt, die der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis zuzuführenden Pfarrstelleneinkommen ratenweise mit den monatlichen Finanzzuweisungen (§ 15 Absatz 2) zu verrechnen.

(4) Die Beiträge für die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten werden vom Kirchenkreis bereitgestellt.

(5) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden in der amtlich festgesetzten Höhe aus den beim Kirchenkreis für die Pfarrbesoldung bereitgestellten Mitteln gedeckt.

§ 10

Mittel für die Aufgaben des Kirchenkreises

Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf im Rahmen des Finanzplanungsbeschlusses (§ 7) bereitgestellt und im Haushaltsplan ausgewiesen.

§ 11

Schlüsselzuweisungen

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln, soweit sie nicht für den Finanzausgleich (§ 12) oder gemeinsame Rücklagen der Kirchengemeinden (§§ 13, 14) vorgesehen sind.

(2) Die Verteilung erfolgt anteilig nach der Wohnbevölkerung, die nach den am 1. Juli eines jeden Jahres vorliegenden Daten des Statistischen Landesamts Schleswig-Holstein zu ermitteln ist. Pfennigbruchteile bleiben unberücksichtigt; dadurch nicht ausgeschüttete Beträge werden dem Sonderfonds für Härtefälle (§ 13) zugeführt.

§ 12

Finanzausgleich

(1) Von den für den Finanzbedarf der Kirchengemeinden nach § 6 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Mitteln werden 23 vom Hundert über einen Finanzausgleich an die Kirchengemeinden verteilt. Die Anteile der jeweiligen Kirchengemeinden werden in Punkten ausgedrückt. Der Wert jedes Punktes ergibt sich aus der Division des Finanzausgleichsbetrages durch die Summe der Punkte. Pfennigbruchteile bleiben unberücksichtigt; dadurch nicht ausgeschüttete Beträge werden dem Sonderfonds für Härtefälle (§ 13) zugeführt.

(2) Bei der Ermittlung der Werte nach Absatz 1 werden die Angaben der Kirchengemeinden berücksichtigt, die dem Finanzausschuß bis zum 1. Juli eines jeden Jahres für das folgende Haushaltsjahr vorliegen. Die Summe der Punkte und die Anteile jeder Kirchengemeinde werden vom Finanzausschuß festgestellt und sind im Haushaltsbeschluß (§ 8) auszuweisen.

- (3) Bei der Bewertung der Einrichtungen und Aufgaben der Kirchengemeinden für den Finanzausgleich sind anzusetzen für
- a) jede erste Pfarrstelle 300 Punkte
 - b) jede weitere Pfarrstelle 150 Punkte
 - c) jede besetzte Kirchenbeamtenstelle 150 Punkte
 - d) jede besetzte Stelle für vollbeschäftigte hauptamtliche Mitarbeiter 100 Punkte
 - nebenamtliche Mitarbeiter 20 Punkte
 - ausgenommen Beschäftigte im Friedhofs- und Kindergartenbereich
 - e) jede Gemeindegewerbestelle, soweit nicht bei d) berücksichtigt 100 Punkte
 - f) jedeaen genehmigten Kindergartenplatz 2 Punkte
 - Kinderstubenplatz 1 Punkt
 - g) die Gebäudeunterhaltung für je 100,— DM des jährlichen Bauunterhaltungsbedarfs 1 Punkt

(4) Anteilig oder nur zeitweise besetzte Stellen für vollbeschäftigte hauptamtliche Mitarbeiter nach Absatz 3 Buchstabe d) werden entsprechend dem Anteil an der vollbesetzten Stelle berücksichtigt. Bauunterhaltungsbedarf nach Absatz 3 Buchstabe g) ist der nach den Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes im Haushalt der Kirchengemeinde zu veranschlagende Betrag für die Bauunterhaltung.

§ 13

Sonderfonds für Härtefälle

(1) Von den für den Finanzbedarf der Kirchengemeinden nach § 6 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Mitteln werden 2 vom Hundert einem Sonderfonds für Härtefälle zugeführt.

(2) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, für die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse die nach den §§ 11 und 12 zugeleiteten Mittel nicht ausreichen.

(3) Bei der Vergabe der Mittel aus dem Sonderfonds für Härtefälle sind das Vermögen, die Erträge des Vermögens und die Haushaltsführung der Kirchengemeinde angemessen zu berücksichtigen.

(4) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses aufgrund eines schriftlichen Antrages der Kirchengemeinde.

§ 14

Sonstige gemeinsame Rücklagen der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden können weitere gemeinsame Rücklagen durch Beschluß der Kirchenkreissynode bilden.

§ 15

Finanzzuweisung an die Kirchengemeinden

(1) Bei der Zuweisung der Finanzmittel werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden angerechnet.

- a) in voller Höhe: Einnahmen (Erträge) aus dem kirchlichen Grundvermögen und
- b) zur Hälfte: Einnahmen aus örtlich erhobenen Kirchensteuern (Kirchengrundsteuern, Mindestkirchensteuern, Kirchgeld usw.).

Einnahmen aus eigenen Kollekten, Opfern und Sammlungen sowie Spendenbeträge verbleiben den Kirchengemeinden. Zins-

erträge aus Rücklagen, Mieteinnahmen und Dienstwohnungsvergütungen werden bei der Verteilung ebenfalls nicht berücksichtigt.

(2) Die den Kirchengemeinden für jedes Rechnungsjahr zustehenden Finanzmittelzuweisungen werden in monatlichen Teilbeträgen gezahlt.

§ 16

Gemeinsame Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden

(1) Beim Kirchenkreis werden folgende gemeinsame Rücklagen und Fonds des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine allgemeine Ausgleichsrücklage und
- c) eine Sammelrücklage.

(2) Die Betriebsmittelrücklage und die allgemeine Ausgleichsrücklage werden in der gesetzlichen Mindesthöhe bereitgehalten. Überschießende Beträge sind der Sammelrücklage zuzuführen. Die Sammelrücklage wird aufgelöst, sobald die Bereitstellung ihrer Mittel nicht mehr erforderlich ist. Nach Auflösung der Sammelrücklage sind die überschießenden Beträge den Finanzmitteln nach § 2 zuzurechnen.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht oder in nicht ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

(4) Die allgemeine Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, solche Ausgabehöhen und Einnahmehinderungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen, die sich bei geordneter Haushaltsführung durch entsprechende Einsparungen, durch Fehlbetrags-einstellungen in die folgenden Rechnungsjahre durch andere finanziell evvertretbare Regelung (z. B. Kreditaufnahme) nicht auffangen lassen.

(5) Die Sammelrücklage enthält die übrigen noch nicht im laufenden Haushalt des Kirchenkreises verplante Mittel einschließlich der dafür auflaufenden Zinsen.

(6) Über die Zuführung und Vergabe von Fondsmitteln entscheidet der Kirchenkreisvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses, soweit über sie nicht schon durch die Kirchenkreissynode beschlossen worden ist.

Vierter Abschnitt Sonstige Regelungen

§ 17

Verpflichtungsbeschränkung

Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln des eigenen Haushaltsplanes gedeckt werden. Dies gilt unbeschadet der kirchengesetzlichen Genehmigungspflicht insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

§ 18

Bildung gemeindeeigener Rücklagen und Fonds

Den Kirchengemeinden wird aus Gründen der finanziellen Vorsorge und der Zukunftssicherung empfohlen, Rücklagen (Geldmittelbestände zur Sicherung der laufenden Haushaltsführung in den einzelnen Rechnungsjahren) und Fonds (Geldmittelbestände für bestimmte Zwecke) zu bilden.

§ 19

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen mit der Behauptung, sie verstoße gegen die Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzu legen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat in einer Frist von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der die Entscheidung anfechtenden Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die Einspruchsentscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist die Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 20

Auskunftspräch

Die Kirchengemeinden oder die besonders beauftragten Verwaltungsstellen haben dem Kirchenkreisvorstand, dem Finanz-

ausschuß (§ 4) und dem Kirchenkreisplanungsausschuß (§ 5) auf Verlangen die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 21

Durchführung von Verwaltungsarbeiten

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden, sofern im Einzelfall keine andere Regelung entgegensteht, durch das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Rendsburg wahrgenommen.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 1983 in Kraft und gilt erstmals für das Haushaltsjahr 1984. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft. Aufgehoben wird insbesondere die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreises Rendsburg vom 15. November 1978 (GVOBl. 1979, Seite 55).

Bekanntmachungen

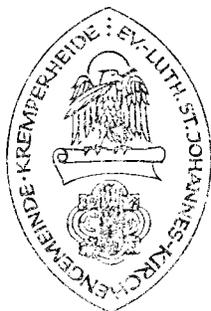
Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Kiel, den 9. Juni 1983

Kirchengemeinde: St. Johannes Kremperheide
Kirchenkreis: Münsterdorf

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

Ev.-Luth. St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide



Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung:

Maus

Az.: 9153 St. Johannes-Kirchengemeinde Kremperheide —
V II/ARN

Theologische Abschlußprüfung an der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling

Kiel, 20. Juni 1983

Am 6. Juni 1983 haben die nachfolgend aufgeführten Gast-
schüler nach Besuch der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling die

kirchliche Abschlußprüfung nach der Prüfungsordnung für die
theologische Prüfung bestanden:

Klaus Exner geb. am 16. August 1956 in Düsseldorf
Adolf Popall geb. am 27. Januar 1943 in Bodenwinkel
Christa du Maire geb. am 7. Januar 1956 in Hamburg
Bärbel Kreh geb. am 22. Mai 1960 in Varel.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 3026 — E I/E 1

Pfarrstellenveränderung

Die 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Nor-
derstedt, Kirchenkreis Niendorf, wird mit Wirkung vom 1.
Januar 1983 in Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Be-
ratungsdienst für kirchliche Arbeit umgewandelt.

Die 2. und 3. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemein-
de Norderstedt werden gleichzeitig 1. und 2. Pfarrstelle die-
ser Kirchengemeinde.

Az.: 20 Beratungsdienst für kirchliche Arbeit Niendorf —
P II/P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde **Ahrensbök** im Kirchenkreis Eutin ist die 2. Pfarrstelle zum 1. Januar 1984 erstmalig mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Ahrensbök (ca. 5 000 Gemeindeglieder) liegt zwischen Eutin und Lübeck. Sie hat in der 600-jährigen St. Marien-Kirche die einzige Predigtstätte. Die Kirchengemeinde unterhält neben einem Kindergarten auch eine Schwesternstation sowie zwei Friedhöfe. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort. Gymnasien sind in Eutin bzw. Lübeck zu erreichen. Ein neues Pastorat mit Gemeinderäumen ist in der Planung. Bis zur Fertigstellung steht eine andere Dienstwohnung zur Verfügung. Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die bereit ist, unter Berücksichtigung vorhandener Traditionen in Zusammenarbeit mit einem jüngeren Kollegen und den Mitarbeitern neue Ideen zu entwickeln und neue Impulse für ein lebendiges Gemeindeleben einzubringen. Er bzw. sie sollte sich an der Gestaltung und Gliederung der Arbeitsbereiche der Kirchengemeinde beteiligen. Die Bewerber bzw. Bewerberinnen sollten ihren Schwerpunkt im Bereich der Alten- und Erwachsenenarbeit haben.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Eutin, Schloßstr. 13, 2420 Eutin.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Bötcher, Wallrothstraße 2, 2405 Ahrensbök, Tel. 0 45 25/746, Pastor Sprung, Wallrothstr. 9, 2405 Ahrensbök, Tel. 0 45 25 14 29, und Propst Dr. Dreyer, Schloßstr. 13, 2420 Eutin, Tel. 0 45 21/20 32.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Ahrensbök (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Büchen-Pötrau** im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Büchen-Pötrau hat 2 Pfarrstellen. Außer der Mittelpunktgemeinde Büchen (ca. 5 000 Einwohner) gehören zum Kirchspiel Büchen-Pötrau die umliegenden Dörfer (ca. 1 300 Einwohner). Bei einer Gesamtgemeindegliederzahl von gut 5 000 zählt der 2. Pfarrbezirk rund 2 300 Gemeindeglieder. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor, der den guten Kontakt zur Gemeinde sucht und bereit ist, Basisarbeit durch Hausbesuche, Krankenhausbesuche, intensive Gruppenarbeit sowie Mitarbeit in den bestehenden Gruppen und Gemeindefreizeiten zu leisten. Sie wird jedem Arbeiter im Weinberg Gottes, der auf festem Fundament evangelischen Glaubens steht, mit Offenheit und Liebe zugetan sein. Bei drei Predigtstätten in der Gemeinde ist der Inhaber der 2. Pfarrstelle vorwiegend mit den Gottesdiensten und Amtshandlungen an der aus dem 13. Jahrhundert stammenden Marienkirche in Büchen-Dorf betraut, die wegen ihrer Kunstschätze (Deckenmalereien etc.) weit über den Raum Nordelbiens hinaus bekannt ist. Der Pfarrstelleninhaber ist im Rahmen der Gemeindegemeinschaft tätig. Ein modernes Pastorat mit Konfirmandensaal sowie ein Gemeindehaus mit geräumigem Gemeindegem

saal und Kindergarten sind vorhanden. Schulzentrum mit Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschule in Büchen; Gymnasium im 12 km entfernten Schwarzenbek. Büchen liegt direkt an der Grenze zur DDR im Landschaftsdreieck Mölln — Schwarzenbek — Lauenburg am Rande des landschaftlich reizvollen „Naturpark Lauenburgische Seen“.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Andresen, Kirchenstraße 17, 2059 Büchen, Tel. 0 41 55/21 83, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41/34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Büchen-Pötrau (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde **St. Peter zu Hamburg-Groß Borstel** im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord — wird die 2. Pfarrstelle voraussichtlich zum 1. Dezember 1983 vakant und ist mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Gemeinde zählt ca. 8 000 Gemeindeglieder. Sie ist im Norden Hamburgs zwischen Eppendorf und dem Flughafen gelegen in aufgelockerter Bebauung und mit vielschichtiger Bevölkerung. Sie ist in 2 Pfarrbezirke gegliedert. Neben 2 Pastoren gehören 1 Diakon, 1 Gemeindegewerter, 1 Kirchenmusiker, 1 Küster, 1 Sekretärin sowie 2 Mitarbeiterinnen des Kindergartens zur Mitarbeiterschaft; hinzu kommt ein Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter. Mit 4 Nachbargemeinden betreibt St. Peter ein Freizeitheim (37 Betten) in der Lüneburger Heide. Zu den weiteren Aufgaben gehört der seelsorgerliche Dienst in einem Alten- und Pflegeheim und in einem Krankenhaus sowie die christliche Unterweisung Behinderter in einer Heilpädagogischen Schule. Ein Pastorat (Einzelhaus) ist vorhanden. Wir wünschen uns einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die neben eigenen Ideen und Initiativen Bereitschaft zur Zusammenarbeit mitbringt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Alt-Hamburg — Bezirk Nord —, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Heidelbach, Borsteler Chaussee 139, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 89, und Propst Tetzlaff, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 91.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Peter zu Hamburg — Groß Borstel (2) — P I/P 3

*

In der Kirchengemeinde **Iserbrook** im Kirchenkreis Blankenese wird die 3. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde Iserbrook hat ca. 8 000 Gemeindeglieder und 3 Pfarrstellen, von denen eine bis auf wei-

teres vakant bleiben soll, eine weitere wird voraussichtlich zum 1. Oktober 1983 frei werden, diese soll wieder besetzt werden. Die Gemeinde bemüht sich um ein breites Angebot kirchlicher Arbeit. Für die Durchführung der Gemeindegliederarbeit stehen Kirche und Gemeindehaus, ein Jugendpavillon sowie ein Kindergarten zur Verfügung. Für den Pastor der 3. Pfarrstelle ist ein neues Pastorat mit Gemeindesaal vorhanden.

Wir erwarten von dem/der Bewerber/in, daß er/sie in geistlicher Verantwortung offen ist für alle Gemeindeglieder, bereit und fähig ist, Jugendarbeit zu leisten und sich in einen Mitarbeiterkreis von 24 Mitarbeitern vertrauensvoll eingliedern kann.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Blankenese, Dormienstraße 1 a, 2000 Hamburg 55. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt Pastor Johannes Köppen, Sülldorfer Landstraße 11, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/87 47 15.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Iserbrook (3) — P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Marne im Kirchenkreis Süderdithmarschen wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. August 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der derzeitige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Termin in den Ruhestand. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Marne mit ca. 8 600 Gemeindegliedern und 3 Pfarrstellen liegt direkt an der Elbmündung. Neben der Stadt Marne (ca. 5 600 Einwohner) gehören 9 kleinere und größere Außendörfer dazu. Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Predigtstellen, ein neues Gemeindehaus, einen großen Kindergarten, eine Diakoniestation und beteiligt sich an der Arbeit im städtischen „Haus der Jugend“ sowie im Alten- und Pflegeheim. Die volkswirtschaftlich orientierte Gemeinde ist in 3 Seelsorgebezirke gegliedert, außerdem sind einige Arbeitsbereiche funktional ausgeteilt. Eine große Zahl haupt-, neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter sowie die Inhaber der beiden anderen Pfarrstellen freuen sich auf die Zusammenarbeit mit dem neuen Pastor bzw. der neuen Pastorin, für den bzw. die ein neueres Pastorat bereitsteht. Alle Schularten sind am Ort vorhanden, das Gymnasium bietet die Möglichkeit zur Erteilung von Religionsunterricht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 2223 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Segebrecht, Dr. Stein und Pfeifer, Osterstraße 16, 2222 Marne, Tel. 0 48 51/574, sowie Propst Horn, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, Tel. 0 48 32/29 62.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Marne (2) — P II/P 1

Stellenausschreibungen

Die Luther-Kirchengemeinde Elmshorn sucht ab sofort, jedoch spätestens zum 01. 10. 1983

eine/n qualifizierte/n Diakon.in bzw.

Sozialarbeiter/in oder Jugendsekretär/in für die Jugendarbeit.

Das Arbeitsgebiet umfaßt insbesondere

- Leitung und Fortentwicklung der guten Jugendarbeit in einem kirchlichen Jugendzentrum,
- Durchführung von Seminaren, Freizeiten etc.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf, Zeugnissen und den üblichen Unterlagen (Lichtbild) sind zu richten bis zum 15. Juli 1983 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Luthergemeinde,

Pastor A. Powierski
Köllner Chaussee 68
2200 Elmshorn
Telefon: 0 41 21/7 15 79

Az.: 30 — Luther-Kirchengemeinde — E I E 1

*

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Christuskirche, Hamburg-Eimsbüttel sucht zum 1. Oktober 1983 eine/n

Diakon/in

Gesucht wird ein/e jüngere/r aufgeschlossene/r Mitarbeiter/in für den Schwerpunkt Jugendarbeit, Gemeinde- und Sozialarbeit. Die Kirchengemeinde im Zentrum Hamburgs gelegen, hat 10 200 Gemeindeglieder.

Eine Wohnung kann nicht gestellt werden.

Vergütung nach KAT.

Auskünfte erteilt:

Pastor Werner Jasinski
Bei der Christuskirche 3
2000 Hamburg 19
Telefon 040/40 51 26

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 15. August 1983 an den Kirchenvorstand der Christuskirche, Hamburg-Eimsbüttel, Bei der Christuskirche 4, 2000 Hamburg 19.

Az.: 30 — Christuskirche E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen sucht ab sofort eine/n

Diakon/in

für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Gemeinde hat für 20 000 Gemeindeglieder 5 Pfarrstellen. Eine Wohnung ist vorhanden. Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis zum 01. 09. 83 erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kieler Str. 7, 2358 Kaltenkirchen, Telefon: 0 41 91/21 63.

Az.: 30 — Kaltenkirchen E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg sucht zum 01. 09. 1983 für eine Halbtagsstelle (20 40 Wochenstunden)

eine/n Diakon/in

bzw. eine/n Erzieher/in oder Sozialpädagogen/in mit religionspädagogischer Befähigung für die Gemeindejugendarbeit. Gemeinsam mit zwei Erzieherinnen sind folgende Aufgaben wahrzunehmen:

Aufbau von Jugendgruppen und Projekten,
Begleitung der mitarbeitenden Helfer,
Konfirmandenunterricht, Jugendgottesdienste,
Seminare und Freizeiten.

Erwünscht sind musische Fähigkeiten und die Bereitschaft biblische Inhalte Kindern und Jugendlichen nahezubringen und sie als junge Gemeinde zu sammeln. Die Gemeinde verfügt über 3 Bezirke.

Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von sechs Wochen nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung zu richten an den

Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Mürwik,
Förderstr. 4,
2390 Flensburg.

Az 30 — Flensburg-Mürwik — E I/E 1

*

Die Kirchengemeinde Probsteierhagen (Kirchenkreis Plön) sucht zum 1. Januar 1984

eine hauptamtliche Gemeindegewerkschafterin für die Schwesternstation.

Die Kirchengemeinde Probsteierhagen ist eine weitverzweigte Landgemeinde mit 8 Dörfern (ca. 4 000 Gemeindeglieder). Erwartet werden:

- großes Krankenpflegeexamen
 - Fähigkeiten im seelsorgerlichen Umgang mit Kranken und Gesunden
 - Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern, dem Pastor, dem Kirchenvorstand und den örtlichen Ärzten
 - selbständiges Arbeiten
 - Führerschein und eigener PKW (erwünscht)
- Geboten werden:
- Vergütung nach KAT (entspricht BAT)
 - Hilfe beim Suchen einer geeigneten Wohnung

Bewerbungen sind mit entsprechenden Unterlagen bis zum 1. August 1983 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Alte Dorfstraße 49, 2316 Probsteierhagen, zu richten.

Auskünfte erteilt Pastor Andreas Eilers, Tel. 0 43 48/375.

Az: 30 KG Probsteierhagen — D 12

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hallig Langeness sucht zum 01. 01. 1984 eine

Gemeindegewerkschafterin/Krankenpflegerin mit großer Krankenpflegeausbildung.

Eine verantwortungsvolle und vielseitige Tätigkeit wartet auf Sie.

Eine Wohnung steht zur Verfügung.
Vergütung nach KAT.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Hallig Langeness

Herrn Pastor Jäger
2251 Hallig Langeness
Telefon: 0 46 84/245

Ablauf der Bewerbungsfrist:

4 Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 Hallig Langeness — E 1

*

In der Kirchengemeinde Hamburg-Iserbrook, Kirchenkreis Blankenese, soll die B-Kirchenmusikerstelle zum 1. Oktober 1983 durch eine Teilzeitkraft besetzt werden.

Zum Aufgabenbereich gehören Organistendienst bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, musikalische Mitgestaltung von kirchlichen Feiern, Leitung der Kantorei und des Kinderchores. Unser besonderer Wunsch an den/die Bewerber/in ist, daß er/sie fähig ist, Jugendliche und Erwachsene in der Gemeinde zum Singen zu motivieren.

Zur Verfügung stehen eine Weigle-Orgel (1957/22 Register/Umbau 1968/Mechanische Traktur), Flügel, Cembalo und Orffsche Instrumente. Eine Zweizimmerwohnung ist vorhanden. Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Hamburg-Iserbrook, Schenefelder Landstr. 200, 2000 Hamburg 55. Auskunft erteilt Pastor Johannes Köppen, Sülldorfer Landstr. 11, 2000 Hamburg 55, Tel. 040/87 47 15.

Az.: 30 — Hamburg-Iserbrook — T I/T 2

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön, sucht zum 1. September 1983

eine/n hauptberufliche/n Mitarbeiter/in für die Kinder- und Jugendarbeit.

Die Kirchengemeinde Probsteierhagen ist eine weitverzweigte Landgemeinde mit 8 Dörfern (insgesamt ca. 4 000 Gemeindeglieder).

Erwartet werden:

- bibelorientierte Gemeindearbeit und dafür eine entsprechende Ausbildung,
- Interesse und Fähigkeiten zum selbständigen Arbeiten,
- Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern, dem Pastor und dem Kirchenvorstand,
- Führerschein und eigener PKW,
- musische Fähigkeiten sind sehr erwünscht.

Geboten werden:

- ein großes Arbeitsfeld für vielseitige Ideen auch von Berufsanfängern,
- ein aufgeschlossener Kirchenvorstand,
- Vergütung nach KAT,
- Hilfe beim Suchen einer geeigneten Wohnung,
- Möglichkeit, die Stelle in zwei Halbtagsstellen zu teilen.

Bewerbungen sind mit entsprechenden Unterlagen bis zum 15. Juli 1983 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Alte Dorfstr. 49

2316 Probsteierhagen
zu richten.

Auskünfte erteilen Pastor Andreas Eilers
Telefon: 0 43 48/375.

Az. : 30 — Probsteierhagen — E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bornhöved sucht zum baldmöglichsten Antritt

eine/n C-Organistin/en.

Neben dem Organistendienst in Gottesdiensten und Andachten sowie bei Amtshandlungen ist die Leitung unserer Chor-

arbeit erwünscht. Vorhanden ist eine 22-registrige Paschen-Orgel aus dem Jahre 1976.

Der Bewerber sollte Freude haben an dem liturgischen Reichtum des Ev.-Luth. Gottesdienstes. Sein Wohnsitz in der näheren Umgebung wäre günstig. Die Vergütung erfolgt nach den Sätzen der Nordelbischen Kirche.

Bewerbungen erbitten wir an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde, Pastor F. Gutknecht, Kirchstr. 4 a, 2351 Bornhöved (Tel.: 0 43 23/75 65).

Az.: 30 — Bornhöved — T I/T 2

Personalnachrichten

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. Juni 1983 die Wahl der Pastorin Martina Gehlharr, z. Zt. in Hamburg-Steilshoop, zur Pastorin der 4. Pfarrstelle der Martin Luther King-Kirchengemeinde Steilshoop, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Bramfeld-Volksdorf —;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 auf die Dauer von 5 Jahren die Berufung des Pastors Dr. Rolf Dabelstein, bisher in Uetersen, als Pastor in das Amt des Schulleiters der Ev. Fachschule Bruderhaus Rickling (2. Pfarrstelle des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein);

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 die Wahl des Pastors Claus Frank, bisher in Flehmude, zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Pronstorf, Kirchenkreis Segeberg;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 die Wahl des Pastors Michael Sebald, z. Zt. in Hamburg-Winterhude, zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Gemeinde zu Hamburg-Winterhude. Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Nord —;

mit Wirkung vom 1. Juli 1983 die Wahl des Pastors Klaus-Dieter Wirtz, bisher in Hamburg-Lurup, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Hamburg-Rissen, Kirchenkreis Blankenese;

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. August 1983 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Knut Langhorst, bisher in Hamburg-Lurup, zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth.

Kirche für Seelsorge in der Jugendanstalt Hahnöfersand mit dem Dienstsitz Elbinsel Hahnöfersand, Jork über Buxtehude.

Eingeführt:

Am 23. Mai 1983 der Pastor Berthold Fritsche als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf, Kirchenkreis Münsterdorf.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Wolfram Lackner als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für diakonische Aufgaben um sechs Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

die Amtszeit der Pastorin Ingrid Schäfer, geb. Reichmann, als Inhaberin der 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen um 10 Jahre über den 1. Juli 1983 hinaus;

die Amtszeit des Pastors Hartmut Walter als Inhaber der Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für Krankenhaus-seelsorge um fünf Jahre über den 30. September 1983 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. September 1983 der Pastor z. A. Christoph Bornemann mit der Verwaltung der Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Seelsorge im LVA-Krankenhaus Großhansdorf bei gleichzeitiger pfarramtlicher Mitarbeit in der Kirchengemeinde Lütjensee, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Ahrensburg —.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. August 1983 der Pastor Kurt Segebrecht in Marne.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
